

Brutvogelkartierung in Inden-Frenz

Ergebnis- und Bewertungsteil einer
Artenschutzprüfung II zur
Brutvogelkartierung in Inden-Frenz

31. Juli 2019


Auftraggeber


Garten- und Landschaftsarchitektur
Atelier Reepel
Dipl.-Ing. Jutta Weber-Gray
Schweringstrasse
152349 Düren


Auftragnehmer

Forschungsinstitut gaiac
an der RWTH Aachen

Dipl. Biol. Anette Fürste
Dr. Andreas Toschki

 fuerste@gaiac-eco.de
toschki@gaiac-eco.de

 Kackertstraße 10
52072 Aachen

 www.gaiac-eco.de

Inhalt

Teil A: Vogelkartierung	3
1 Methode	3
2 Ergebnisse der Bestandserhebungen	4
Teil B: Artenschutzgutachten	6
1 Eingrenzung des potentiellen Artenspektrums und Einschätzung eines möglichen Konfliktpotentials	6
2 Datengrundlage	6
3 Vorkommen und Betroffenheit der Avifauna im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 2 (ASP II)	6
4 Ermittlung potentiell betroffener Vogelarten	8
5 Bewertung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet	9
6 Literatur	18
7 Anhang	19

Teil A: Vogelkartierung

1 Methode

Zur Erfassung der Avifauna fanden insgesamt sechs morgendliche und zwei abendliche Begehungen nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) statt (s. Tabelle 1). Der Fokus der Vogelkartierung lag in der Erfassung planungsrelevanter Arten, welche differenziert nach Qualität (Gesang, Alarmruf, Jungvogel, mit Nistmaterial, etc.), ortsgenau notiert wurden. Bei jedem Termin wurden auch nicht-planungsrelevante Arten aufgelistet, diese jedoch ohne Angaben zur Quantität und Qualität der Beobachtung. Zur Erfassung der potentiell vorkommende Eulenarten Steinkauz, Waldohreule und Waldkauz und des Rebhuhns sind an zwei Abendterminen im März und April Klangattrappen genutzt worden. Ebenfalls wurden gesichtete Steinkauzröhren ortsgenau vermerkt. Die morgendlichen Kartierterminen im März und April zur Kartierung des Kleinspechts erfolgten ebenfalls mittels einer Klangattrappe.

Tabelle 1: Erfassungszeiten der Vogelkartierungen, BV = Brutvogelkartierung, Eulen = Eulenkartierung

Begehung	Datum	Zeitraum
BV 1	27.03.2019	7:00 – 10:15 h
Eulen 1	27.03.2019	18:30 – 20:30 h
Eulen 2	03.04.2019	19:30 – 21:00h
BV 2	08.04.2019	7:45 – 10:30 h
BV 3	30.04.2019	6:45 – 8:55 h
BV 4	13.05.2019	7:45 – 9:55 h
BV 5	01.06.2019	6:35 – 09:00 h
BV 6	13.06.2019	6:15 – 8:45 h

Anschließend fand eine Auswertung der aufgenommenen Felddaten der planungsrelevanten Arten statt. Auf Basis der räumlich, zeitlich und qualitativ differenzierten Daten sind für jede Art sogenannte Papierreviere erstellt worden, digitalisiert mit ArcGis 10.2. Hierbei werden jeweils die Zentren der aus den verschiedenen Kartierterminen resultierenden potentiellen Reviere dargestellt. Aus der Summe der Papierreviere ergibt sich der potentielle Brutbestand im Untersuchungsgebiet.

2 Ergebnisse der Bestandserhebungen

Bei den insgesamt acht Begehungen konnten 46 Vogelarten beobachtet werden (s. Tabelle A1 im Anhang). Von diesen stehen folgende elf Arten auf der Liste der planungsrelevanten Arten der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen, 2019): Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Graureiher, Kormoran, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Steinkauz und Turmfalke. Von diesen werden auf den Roten Listen Deutschlands, NRW und Niederrheinische Bucht Bluthänfling, Feldlerche, die beiden Schwalbenarten, Star, Steinkauz und Turmfalke zusätzlich mit unterschiedlichem Status geführt. Der Bestand des Steinkauzes ist in der Niederrheinischen Bucht „vom Erlöschen bedroht“ (Status 1). Nicht-planungsrelevant, jedoch mit dem Status 3 (Bestand gefährdet) werden der Fitis und die Türkentaube mit dem Status 2 (Bestand stark gefährdet) auf der Roten Liste der Niederrheinischen Bucht aufgeführt.

Die Feldlerche, Mehl- und Rauchschwalbe, Star, Steinkauz, und Turmfalke werden auf Grund der Nachweise als Brutvogel im Untersuchungsraum gewertet (siehe Kapitel 4 und 5 des Artenschutzgutachtens und Abbildung 1, Teil A).

Die Kartierung der vorhandenen Steinkauzröhren ergab einen Bestand von 10 Nisthilfen im Untersuchungsgebiet, wobei zwei dieser Röhren unbenutzbar waren (siehe Abbildung 1, Teil A). Die Nisthilfe in der Nähe von Goltsteins Hof hat laut des Besitzers ein Marder zerstört.

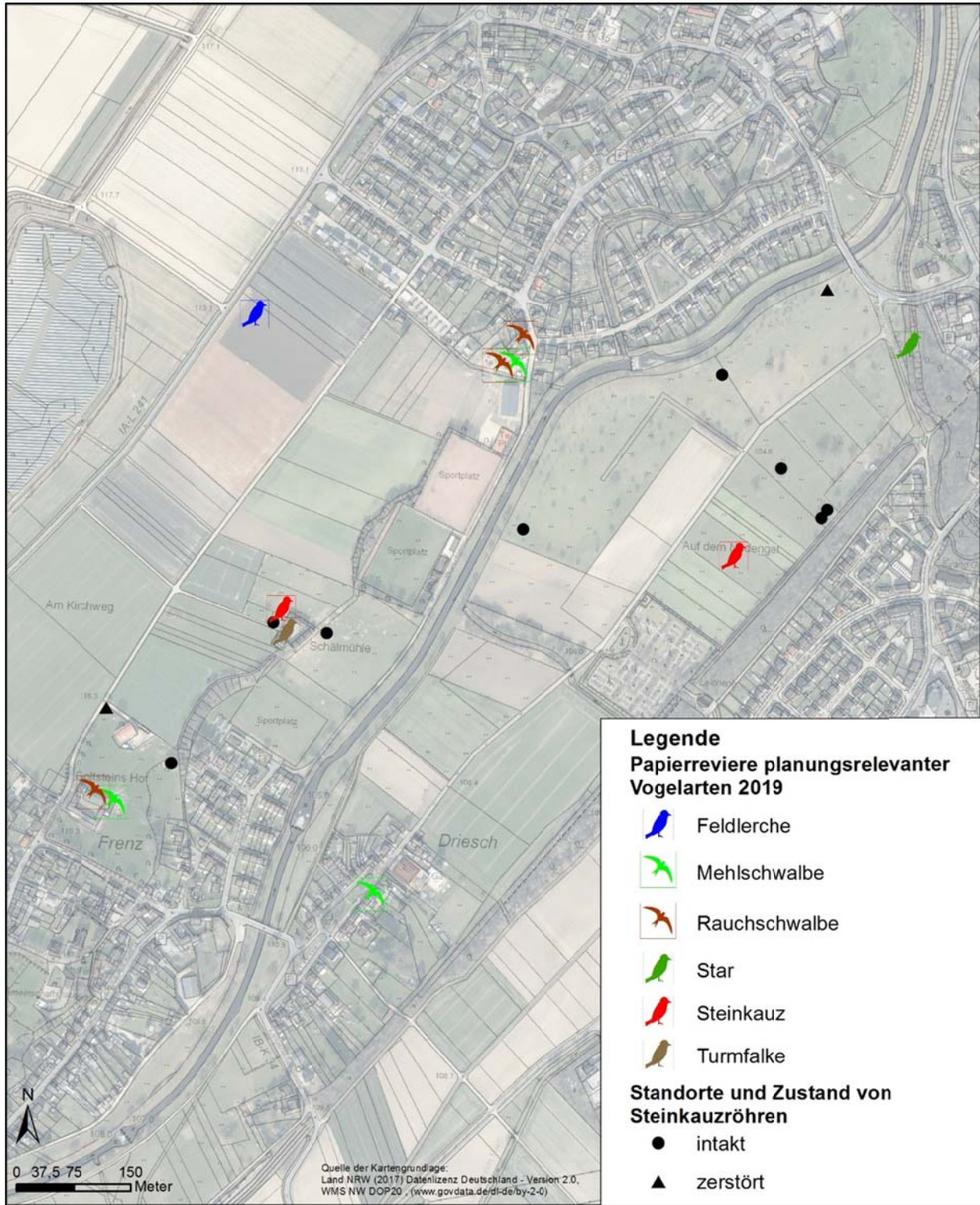


Abbildung 1: Papierreviere planungsrelevanter Vogelarten und Standorte und Zustand der Steinkauzröhren im Untersuchungsraum

Teil B: Artenschutzgutachten

1 Eingrenzung des potentiellen Artenspektrums und Einschätzung eines möglichen Konfliktpotentials

Für die Avifauna wurden im Rahmen einer ASP II Bestandserfassungen vor Ort durchgeführt. Im Folgenden werden für diese Tiergruppe die möglichen Eingriffsfolgen im Einzelnen beschrieben und hinsichtlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen bewertet. Die Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der jeweiligen Art erfolgt nach folgenden Fragestellungen (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW, 2010):

- Inwieweit sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen?
 - Wo: welche Lebensstätten/lokale Populationen?
 - Wann: zu welcher Jahres-/Tageszeit?
 - Wie: über welche Wirkfaktoren?

Desweiteren werden Vermeidungsmaßnahmen und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Die nach der vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung ausgefüllten Prüfprotokolle werden als Anlage dem Gutachten beigelegt.

2 Datengrundlage

Das Artenschutzgutachten wurde auf Grundlage folgender Daten erstellt:

- Daten der für diese ASP durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen, Forschungsinstitut gaiac, März bis Juni 2019.
- Online verfügbare Daten des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, z.B. Verzeichnis der „Planungsrelevanten Arten“ für das Messtischblatt 5104 (LANUV, 2019)
- Daten einer Steinkauzuntersuchung im Plangebiet aus dem Jahre 2015, durchgeführt von raskin, Umweltplanung und Umweltberatung GbR, siehe (RASKIN et al. 2016)
- Daten aus dem Geoportal NRW, die online aktuell verfügbar sind (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, ABTEILUNG GEOBASIS NRW, 2017)
- Online verfügbare Daten zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Kreisgebiet (KAISER, 2018).

3 Vorkommen und Betroffenheit der Avifauna im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 2 (ASP II)

Das Fachinformationssystem (FIS) der LANUV (2019) weist für das Messtischblatt 5104 „Düren“ Quadrant 3 ein Vorkommen von insgesamt 29 planungsrelevanten Vogelarten aus. Darüber hinaus wurden bei den Kartierungen 3 weitere planungsrelevante Vogelarten (Eisvogel, Graureiher und Kormoran) festgestellt. Insgesamt sind daher 32 planungsrelevante Tierarten auf ihre Betroffenheit hin zu bewerten (s. Tab 2.).

Tabelle 2: Potentiell vorkommende planungsrelevante Vogelarten; Für alle aufgeführten Arten liegen Nachweise ab dem Jahre 2000 vor (LANUV 2019).

Abkürzungen Erhaltungszustand: G: günstig, U: ungünstig/unzureichend, S: schlecht,
 +: Entwicklung positiv, -: Entwicklung negativ

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachweis im Untersuchungsraum	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Status im Messtischblatt
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nein	U	Vorhanden
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Ja	unbekannt	Vorhanden
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Ja	G	Fehlt
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Ja	U-	Vorhanden
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nein	U	Vorhanden
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nein	U	Vorhanden
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nein	unbekannt	Vorhanden
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ja	G	Fehlt
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nein	G-	Vorhanden
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nein	U-	Vorhanden
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nein	U	Vorhanden
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ja	G	Fehlt
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nein	U-	Vorhanden
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ja	G	Vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Ja	U	Vorhanden
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nein	G	Vorhanden
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nein	U-	Vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ja	U	Vorhanden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nein	S	Vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nein	G	Vorhanden
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nein	G	Vorhanden
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nein	G	Vorhanden
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ja	unbekannt	Vorhanden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Ja	G-	Vorhanden
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Nein	G	Vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ja	G	Vorhanden
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Nein	U	Vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nein	G	Vorhanden
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Nein	U	Vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nein	U	Vorhanden
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Nein	S	Vorhanden
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Nein	G	Vorhanden

4 Ermittlung potentiell betroffener Vogelarten

Bei nicht allen der oben aufgeführten, im Bereich des Messtischblattes vorhandenen Arten ist zu erwarten, dass sie im Untersuchungsgebiet tatsächlich vorkommen. Bei den Arten, deren Vorkommen zu vermuten oder nachgewiesen ist, ist nur bei einem Teil von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen. Bei vielen Arten, die nicht oder wenig empfindlich gegenüber den Auswirkungen der Baumaßnahmen sind oder deren Lebensstätten in hinreichend großer Entfernung dazu liegen, oder die nach der Roten Liste im Großraum ausgestorben sind oder die nur als Durchzügler oder Irrgast vorkommen, kann dagegen ohne besondere Untersuchung davon ausgegangen werden, dass erhebliche Störungen nicht auftreten werden.

Im Folgenden werden aus den in Tab. 2 aufgeführten Arten diejenigen ermittelt, bei denen eine Beeinträchtigung bzw. Betroffenheit zu erwarten oder nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist und für die in Stufe II vorhabensbedingte Beeinträchtigungen einzeln zu untersuchen und zu bewerten sind (Tab.3). Für alle anderen Arten wird begründet, warum sie von dem Vorhaben nicht erheblich betroffen sind und bei der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter berücksichtigt werden müssen.

Tabelle 3: Ermittlung der potentiell durch das Vorhaben betroffenen planungsrelevanten Vogelarten; fett: erhebliche Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung durch vorhabensbedingte Auswirkungen in der ersten Bearbeitungsstufe nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen

Artname	Betroffenheit Ja/Nein	Begründung
Baumpieper	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Bluthänfling	Nein	einmalig im März nachgewiesen, als Durchzügler gewertet, daher keine Betroffenheit
Eisvogel	Nein	im Untersuchungsraum nachgewiesen, als Nahrungsgast an der Inde gewertet, möglicher Lebensraum (Gewässer) nicht betroffen
Feldlerche	Nein	im Untersuchungsraum nachgewiesen, es besteht ein Brutverdacht westlich des Frenzer Wegs, möglicher Lebensraum daher nicht betroffen
Feldschwirl	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Feldsperling	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Girlitz	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Graureiher	Nein	überfliegend und stehend im ganzen Untersuchungsraum nachgewiesen, auf Grund der Größe seines Aktionsraums keine Betroffenheit
Habicht	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Kiebitz	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Kleinspecht	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Kormoran	Nein	im Untersuchungsraum nachgewiesen, Nahrungshabitat (Gewässer) und Bruthabitat (Laubbäume) nicht betroffen
Kuckuck	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Mäusebussard	Nein	im Untersuchungsraum nachgewiesen, auf Grund der Größe seines Aktionsraums und der Vielzahl seiner als Nahrungs-habitat genutzten Lebensräume keine Betroffenheit

Artname	Betroffenheit Ja/Nein	Begründung
Mehlschwalbe	Ja	im Untersuchungsraum nachgewiesen, mögliche Nahrungshabitate betroffen
Nachtigall	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Pirol	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Rauchschwalbe	Ja	im Untersuchungsraum nachgewiesen, mögliche Nahrungshabitate betroffen
Rebhuhn	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Schleiereule	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Schwarzspecht	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Sperber	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Star	Nein	nachgewiesen, Brutverdacht im Norden des Untersuchungsraums, daher keine Betroffenheit
Steinkauz	Ja	im Untersuchungsraum nachgewiesen, mögliche Lebensstätte betroffen
Teichrohrsänger	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Turmfalke	Ja	im Untersuchungsraum nachgewiesen, mögliche Lebensstätte betroffen
Wachtel	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Waldkauz	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Waldlaubsänger	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Waldohreule	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Wiesenpieper	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit
Zwergtaucher	Nein	nicht nachgewiesen, daher keine Betroffenheit

Bei den in Tabelle 3 fett gedruckten Arten ist eine erhebliche Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung durch vorhabensbedingte Auswirkungen in der ersten Bearbeitungsstufe nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die mögliche Betroffenheit wird für diese Arten im nächsten Bearbeitungsschritt einzeln untersucht und bewertet. Alle übrigen Arten werden nachfolgend nicht weiter betrachtet. Abbildung 1 (Teil A) gibt einen Überblick über die im Planraum gefundenen Brutreviere (dargestellt als Papierreviere) der planungsrelevanten Vogelarten.

5 Bewertung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet

Im Folgenden werden die Eingriffsfolgen für die möglicherweise betroffenen Arten (siehe Tab. 3, Teil B) im Einzelnen analysiert („Art-für-Art-Analyse“). Bei dieser Analyse sind nach VV-Artenschutz folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen u. des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Für jede der nachfolgend dargestellten Art erfolgt vorab eine Gefährdungseinstufung nach:

Rote Liste Deutschland, 5. Fassung, Stand 2015;

Rote Liste NRW, 6. Fassung, Stand 2016;

Rote Liste Niederrheinische Bucht, aus Rote Liste NRW, 6. Fassung, Stand 2016.

Einstufungen:

0: Ausgestorben oder Verschollen, 1: Bestand vom Erlöschen bedroht, 2: Bestand stark gefährdet, 3: Bestand gefährdet, R: Arten mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes *: ungefährdet, ♦: nicht klassifiziert; S Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen

Streng geschützt: §§. Geführt in BArtSchV in Anlage 1, Spalte 3

Besonders geschützt: §. Geführt in BArtSchV in Anlage 1, Spalte 2

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Status Rote Liste: Deutschland 3, NRW 3S, Niederrheinische Bucht 2

Schutzkategorie: besonders geschützt

Populationsgröße in NRW: ca. 100.000 Brutpaare (LANUV 2019, Stand 2015)

Status in NRW: Koloniebrüter; Erhaltungszustand in NRW (ATL): ungünstig

Trend 1985 – 2009: starke Abnahme (> 50%) (*Grüneberg & Sudmann et al., 2013*)

Vorkommen: An beiden Begehungsterminen im Juni konnten im Untersuchungsraum Mehlschwalben gesichtet werden. Nahrungssuchend wurden sie auf der Wiese rund um Goltsteins Hof beobachtet, ebenso am südlichen Rand von Lamersdorf bei einem Pferdehof in der Drieschstraße. Ein Brutnachweis gelang im Ortsteil Driesch an einem Wohngebäude. Die Mehlschwalbe wird daher als Brutvogel gewertet.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Im Untersuchungsraum werden keine Gebäude abgerissen, daher besteht bezüglich des Bruthabitats keine Einschränkung für die Mehlschwalben. Allerdings wird es durch das Bauvorhaben zu Befestigungen und Asphaltierungen von Offenland kommen. Mehlschwalben benötigen lehmiges Nistbaumaterial, ein Verlust von Schlammputzen, feuchten Wegspuren und unbefestigten Plätzen führt zu reduzierten Möglichkeiten, Material für ihre Lehmester zu sammeln. Zudem dürfen diese Stellen nur maximal 300 m vom Nistplatz entfernt liegen, da das Material sonst im Schnabel austrocknet und nicht mehr zum Nistbau geeignet ist (OVER, 2015).

Für die Mehlschwalben, die den Pferdehof am Südrand von Lamersdorf als Lebensraum nutzen, stellt das geplante Bauvorhaben kein Problem dar, da der Abstand zwischen diesen beiden Örtlichkeiten ca. 500 m beträgt und damit zu weit entfernt ist, um Nistmaterial zu sammeln.

Für die Mehlschwalben, die in Driesch und an Goltsteins Hof brüten und/oder Nahrung suchen, stellt der Sportplatz in Frenz jedoch eine Möglichkeit dar, Nistmaterial zu sammeln. Diese geht durch das Bauvorhaben verloren. Allerdings gibt es im Umkreis von 300 m noch eine Vielzahl von Acker- und Grünlandflächen und ebenso die Möglichkeit, am Ufer der Inde Baumaterial zu erhalten, so dass der Verlust von 1,5 ha Wiese nur zu

einer geringfügigen Betroffenheit führt. Daher ist trotz der möglichen Beeinträchtigungen die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Weiterhin geht die geplante Bebauung des Sportplatzes mit einer Verschlechterung der Nahrungssituation der Mehlschwalben einher. Mehlschwalben benötigen als Nahrungshabitat offene Agrarlandschaften, Gewässer oder Feuchtgebiete im Umkreis von entweder 500 m (MENZEL, 1996) oder 1000 m (SÜDBECK et al., 2005) zum Brutplatz. Ein Umkreis mit dem Radius 500 m bedeutet eine Habitatgröße von 78,5 ha, ein Radius von 1000 m eine Flächengröße von 314 ha. Die Umgebung der Ortsteile Frenz und Driesch ist landwirtschaftlich geprägt, daher können die Mehlschwalben auf die umliegenden Grünländer, Äcker und die Inde als Gewässer zugreifen. Eine Verkleinerung ihres Nahrungshabitat um 1,5 ha verschlechtert ihre Nahrungssituation nur unerheblich, daher ist die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gegeben.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Keine Maßnahmen erforderlich

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Mehlschwalben auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Status Rote Liste: Deutschland 3, NRW 3S, Niederrheinische Bucht 2

Schutzkategorie: besonders geschützt

Populationsgröße in NRW: 100.000 – 150.000 Brutpaare ((LANUV 2019, Stand 2015))

Status in NRW: Brutvogel; Erhaltungszustand in NRW (ATL): ungünstig

Trend 1985 – 2009: starke Abnahme (> 50%) (GRÜNEBERG & SUDMANN et al., 2013)

Vorkommen: Im Untersuchungsraum wurden Rauchschwalben ab Anfang April an jedem Begehungstermin gesichtet. Bereits am 08.04. konnte eine Rauchschwalbe nestbauend an einem Durchgang zu einem Wohnhaus in der Drieschstraße am südlichen Ortsrand von Lamersdorf beobachtet werden. Zeitgleich wurden drei nahrungssuchende Rauchschwalben auf den Äckern westlich der Schälmlühle gesichtet. Mitte Mai wurden im Maximum 12 Rauchschwalben auf der Wiese um Goltsteins Hof und fünf in der Nähe des Pferdehofs in der Drieschstraße am Südrand von Lamersdorf jagend beobachtet. Meist wurden die Äcker westlich der Inde zwischen Frenz und Lamersdorf zur Nahrungssuche befliegen, Ende April konnten sie auch östlich der Inde in der Nähe des Ortsteil Driesch beobachtet werden. Die Rauchschwalben, die in der Nähe des Pferdehofs jagten, befliegen ebenfalls die dortigen Stallungen, so dass eine Brut an dieser Stelle wahrscheinlich ist. Am letzten Kartiertermin Mitte Juni gelang ein Brutnachweis durch Sichtung von 6 juvenilen Rauchschwalben, die auf einem Baum bei Goltsteins Hof saßen, während sie von adulten Rauchschwalben gefüttert wurden.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Da für das Bauvorhaben keine Gebäude abgerissen werden, betrifft das geplante Bauvorhaben primär nicht die Brutstätten der Rauchschwalben. Allerdings wird es durch die Baumaßnahmen zu Befestigungen und Asphaltierungen von Wegen und Offenland

kommen. Rauchschnalben legen ihre Lehnester in Stallungen mit Großviehhaltung an. Ihr Nistmaterial müssen sie in einer Entfernung von maximal 300 m vom Brutplatz holen, da der Lehn anderenfalls während des Flugs im Schnabel austrocknet (OVER, 2015). Der Verlust von unbefestigten Stellen, Schlammputzen, etc. führt zu eingeschränkten Möglichkeiten, Material für die Lehnester zu sammeln.

Für die Rauchschnalben, die den Pferdehof bei Lamersdorf als Lebensraum nutzen, stellt der Verlust der Wiese kein Problem dar, da der Abstand zwischen dieser und dem Pferdehof etwa 500 m beträgt und damit nicht zum Sammeln von Nistmaterial genutzt wird.

Für die Rauchschnalben, die an Goltsteins Hof brüten, stellt der Sportplatz in Frenz jedoch eine Möglichkeit dar, Nistmaterial zu sammeln. Diese geht durch das Bauvorhaben verloren. Da es jedoch im Umkreis von 300 m sowohl das Indeufer als auch eine große Anzahl von Acker- und Grünlandflächen, führt der Verlust von 1,5 ha Wiese nur zu einer geringfügigen Betroffenheit.

Daher ist trotz der möglichen Beeinträchtigungen die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Das geplante Bauvorhaben betrifft ebenfalls die Nahrungshabitate der Rauchschnalben. Rauchschnalben jagen in einem Umkreis von 500 m um ihren Neststandort (SÜDBECK ET AL, 2005) bzw. laut GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1985) lediglich in einem Umfeld von ca. 300 m zum Brutplatz. Insbesondere brütende Paare sind in Schlechtwetterphasen auf den geringeren Radius um den Nistplatz angewiesen. Damit steht ihnen eine Habitatgröße von 28,3 ha (Radius 300 m) bis 78,5 ha (Radius 500 m) zur Verfügung. Aufgrund der räumlichen Distanz sind die Rauchschnalben am Pferdehof in Lamersdorf nicht durch das Bauvorhaben betroffen. Der Sportplatz in Frenz liegt allerdings in einer 300 m Distanz zu Goltsteins Hof, ein Verlust dieser Wiese bedeutet daher auch einen Verlust von Nahrungshabitat. Unter der worst-case-Annahme (Radius 300 m) befliegen die Rauchschnalben eine Flächengröße von 28,3 ha. Nördlich von Goltsteins Hof dominieren Grünländer und Äcker, südlich schließt sich der Ortsteil Frenz an. Damit steht den Rauchschnalben nur etwa die Hälfte der Fläche für die Jagd zur Verfügung (etwa 14 ha). Ein Verlust von 1,5 ha Sportplatzwiese führt zu einer Reduktion von ca. 10,5 % ihres Nahrungshabitats. Als Nahrungshabitat bei regnerischem Wetter gibt LOSKE (2008) u.a. windgeschützte Waldränder und Gewässer an. Da die Inde sich innerhalb des 300 m Radius befindet und sie durch den Baumbestand am Ufer Windschutz bietet, kann man davon ausgehen, dass sich die Nahrungssituation für die Rauchschnalben nicht essentiell verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gegeben ist.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Keine Maßnahmen erforderlich

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Rauchschnalben auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Steinkauz (*Athene noctua*)

Status Rote Liste: Deutschland 3, NRW 3, Niederrheinische Bucht 1

Schutzkategorie: streng geschützt

Populationsgröße in NRW: 5.000 Brutpaare ((LANUV 2019, Stand 2015))

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig, Entwicklung negativ

Trend 1985 – 2009: starke Zunahme (GRÜNEBERG & SUDMANN ET AL., 2013)

Vorkommen: Bei den abendlichen Kartierterminen am 27.03 und am 04.04.2019 erfolgte jeweils eine Antwort auf die abgespielte Klangattrappe sowohl aus Richtung der Schäl-
mühle als auch von den Grünländern südöstlich Lamersdorfs. Beide Standorte sind mit Steinkauzröhren ausgestattet. Zusätzlich wurde bereits bei der morgendlichen Kartierung am 27.03.2019 ein Steinkauz in einem Baum mit Steinkauzröhre direkt westlich der Schäl-
mühle gesichtet. Er flog später in östlicher Richtung davon. An den beiden Be-
gehungstagen im Juni gelang eine Sichtbeobachtung eines Steinkauzes stehend auf
einem Pfosten vor einem Schuppen ca. 100 m nordöstlich des Friedhofs Inden/Altdorf.
Der Schuppen wurde mehrfach angefliegen, eine Steinkauzröhre innerhalb des Schuppens
konnte nicht gesichtet werden. Jedoch wurde der Schuppen, um den Steinkauz nicht zu
stören, lediglich aus der Entfernung mit dem Fernglas betrachtet und es waren nicht alle
Teile des Schuppens einsehbar. Eine Kontrolle der Steinkauzröhren im Juni ergab für die
Röhre westlich der Schäl-
mühle Kotspuren unterhalb der Behausung, die Röhre östlich der
Schäl-
mühle war nicht einsehbar. Die drei Steinkauzröhren südöstlich von Lamersdorf
wiesen keinerlei Kotspuren auf, auch sonst gab es keinen Hinweis auf Nutzung (Feder-
reste, Rupfungen, Lautäußerungen, etc.). Trotzdem liegt aufgrund der zweimaligen Ant-
worten auf die Klangattrappe und der wiederholten Sichtbeobachtungen Brutverdacht an
den oben beschriebenen zwei Örtlichkeiten im Untersuchungsraum vor. Dies deckt sich
mit den im Jahr 2015 von RASKIN et al. (2016) erhobenen Daten. Damals wurden auch an
der Schäl-
mühle und im Gebiet südöstlich von Lamersdorf je ein Steinkauz erfasst und
daher von zweimaligem Brutverdacht im Untersuchungsraum ausgegangen.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Das von RASKIN et al. (2016) erstellte Gutachten erläutert detailliert die artenschutzrecht-
liche Betroffenheit des Steinkauzes in diesem Gebiet. Da die Datenbestände aus den Jah-
ren 2015 (RASKIN et al., 2016) und 2019 (Forschungsinstitut gaiac) bezüglich der poten-
tiellen Brutstätten des Steinkauzes identisch sind, ist die damalige Beurteilung der
Betroffenheit weiterhin zutreffend und dort nachzulesen. Daher wird an dieser Stelle
nicht erneut darauf eingegangen.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Auch diesbezüglich sind die ausführlich von RASKIN et al. (2016) dargestellten Vermei-
dungsmaßnahmen anzuwenden. Die Vermeidungsmaßnahmen betreffen nur den an der
Schäl-
mühle brütenden Steinkauz, da der Steinkauz, dessen Lebensraum sich südlich von
Lamersdorf befindet, auf Grund der hohen Distanz nicht von der Baumaßnahme betroffen
ist. Im Folgenden werden die Maßnahmen kurz zusammengefasst:

- Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit des Steinkauzes (ab August
möglich, muss im Februar abgeschlossen sein).
- Einhaltung von Lärmgrenzen um akustische Störungen auszuschließen.

- o Anlage einer Hecke zwischen der Wohnbebauung der angrenzenden Weidefläche Richtung Schälmmühle zur Verminderung optischer und akustischer Beeinträchtigungen und Erhöhung der Strukturvielfalt.

Durch Einhaltung dieser genannten Vermeidungsmaßnahmen werden bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren minimiert und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Zusätzlich kommt es zu anlagebedingten Wirkfaktoren, in diesem Fall durch die Lebensraumveränderung aufgrund der Umwandlung einer 1,5 ha großen Wiese und Kurschnitt-rasen in ein Wohngebiet. Die damit einhergehende Versiegelung der Flächen führt zu einem Verlust von Nahrungshabitat, was neben Härtewintern und Verlust durch Prädation eine der Hauptursachen für den Rückgang des Steinkauzes ist (JÖBGES & FRANKE 2006). Unerlässlich für den Habitatschutz sind daher Grünlandflächen mit ganzjährig geringer Vegetationshöhe, vor allem Dauerweiden, auf denen entsprechende Beutetiere wie Kleinsäuger, Käfer, Regenwürmer erreichbar sind (DALBECK et al. 1999, VOSSMEYER et al. 2006). Die von RASKIN et al (2016) durchgeführte Habitatanalyse klassifiziert den von der Baumaßnahme betroffenen Bereich als 0,9 ha Vielschnitt-rasen (geeignet als Nahrungshabitat) und 0,6 ha kurzrasige Wiese, welche als gut geeigneter Nahrungsraum des Steinkauzes eingestuft wird. Der Verlust dieser Fläche ist als essentiell für den Steinkauz und daher als Verstoß gegen § 44 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu bewerten. Der Verlust kann durch die Durchführung einer vorgezogenen CEF-Maßnahme kompensiert werden. Ein vorgezogener Ausgleich dieser 1,5 ha muss gemäß LANUV (2019) bezüglich Qualität und Quantität im Verhältnis 1:1 erfolgen, beispielsweise durch die Anlage von Grünlandbeständen mit Streuobstwiesen und Kopfbäumen oder Extensivgrünland mit Zaunpfählen o.ä. als Sitzwarten. Optimal sind Ausgleichsflächen, die in unmittelbarer Umgebung (200 m) des Bruthabitats liegen (VOSSMEYER et al. 2006). Diesbezüglich gibt es bereits ein Konzept von Frau Dechering von der Gemeinde Inden, welches diesen Ansprüchen entspricht (siehe Abb. A2 im Anhang). In diesem wird vorgeschlagen, die Wiese rund um das Gebäude der Schälmmühle zu einer kurzrasigen Streuobstwiese aufzuwerten. Zur Zeit wird die Wiese von Perlhühnern, Nandus und Schafen beweidet, was jedoch nicht ausreichend ist, um eine für den Steinkauz geeignete Kurzrasigkeit zu erzielen (siehe Abb. 1, Teil B).



Abbildung 1: Schälmmühle mit umliegender Wiese,
Höhe des Grasbewuchs ca. 1 m (Foto: A. Fürste, 13.06.2019)

Als weiteren Vorschlag enthält das Konzept eine Umwandlung des Ackers zwischen Inde und Frenzer Driesch in eine Streuobstwiese. Im Juni 2019 war an dieser Stelle eine langrasige Blumenwiese angelegt.

Frau Dechering (Gemeinde Inden) bestätigt in einem Telefonat vom 17.07.2019, dass sie mit Offenlage des Bebauungsplans die Anlage der Ausgleichshabitate veranlassen wird und damit ein Bestehen und Wirken bis Baubeginn gewährleistet ist.

Die Schaffung einer weiteren Brutröhre in der Umgebung des Steinkauzes an der Schälmmühle ist nicht notwendig, da außer den beiden Nisthilfen auf dem Grundstück der Schälmmühle eine weitere auf dem Grundstück von Goltsteins Hof vorhanden ist (siehe Abb. 1, Teil A).

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Steinkauz nach Umsetzung von genannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW V, Niederrheinische Bucht 3

Schutzkategorie: streng geschützt

Populationsgröße in NRW: 5.000 – 8.000 Brutpaare ((LANUV 2019, Stand 2015))

Erhaltungszustand NRW (atlantisch): günstig

Trend 1985 – 2009: stabil (GRÜNEBERG & SUDMANN ET AL., 2013)

Vorkommen: Am ersten Begehungstag (27.03.2019) saß ein Turmfalke auf dem Dach der Schälmmühle, am 03.04.2019 wurde im Rahmen der Eulenkartierung beobachtet, wie ein Turmfalke in einer Lücke unter der Dachtraufe der Schälmmühle verschwindet. Später wurden auf einem angrenzenden Acker zwei Turmfalken fliegend gesichtet. An jedem folgenden Kartiertermin ist ein Turmfalke entweder sitzend auf dem Dach der Schälmmühle oder rüttelnd in der Nähe dieser beobachtet worden. Am 13.06.2019 überflog er von 8.30 bis 8.35 h nahrungssuchend den Sportplatz, rüttelte dort ebenfalls und tauchte in das etwa 40 cm hohe Gras ab. Anschließend flog er mit Beute im Schnabel zum Dach der Schälmmühle. Eine Inspektion der Öffnung in der Dachtraufe mit dem Fernglas am 13.06.2019 zeigte Kots Spuren auf einem Brett unterhalb der Lücke. Der Turmfalke wird daher als Brutvogel in diesem Gebiet eingestuft.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Der Turmfalke brütet in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens. Durch die Baumaßnahme wird es zu einem erhöhten Lärmpegel während der Bebauung kommen. Allerdings wird der Turmfalke als nicht-lärmempfindliche Art eingeschätzt (BMVBS 2010) und es kann davon ausgegangen werden, dass weder die Bautätigkeit noch die anschließende Nutzung der Bebauung zu einer Störung des Turmfalken führen werden. Darüber hinaus schränkt die geplante Bebauung durch den Wegfall der Sportplatzwiese das Nahrungsangebot des Turmfalken ein. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass sich auf Grund der Größe seines Jagdreviers (bis 2,5 km²) die Nahrungssituation des Turmfalken nicht erheblich verschlechtern wird, da er Nahrungshabitate in der Umgebung nutzen kann. Die Beeinträchtigung wird daher als unerheblich eingestuft und artenschutzrechtliche

Konflikte können ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion seiner Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin gewährleistet.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Keine Maßnahmen erforderlich

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Turmfalke auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Als ein Sonderfall besteht die Möglichkeit, dass auch bei nicht planungsrelevanten Arten Verbote nach § 44 BNatSchG infolge des Bauvorhabens erfüllt werden (MKULNV 2015). Dies betrifft beispielsweise Arten der Roten Liste im entsprechenden Naturraum oder lokale Populationen mit erwähnenswerten Beständen im Bereich des Vorhabens. Daher wird im Folgenden auf die im Planraum beobachteten, nicht planungsrelevanten Arten eingegangen, die auf einer der Roten Listen Deutschlands, Nordrhein-Westfalens oder der Niederrheinischen Bucht in den Gefahrenkategorien 0 = Ausgestorben bis 3 = Gefährdet stehen (siehe Tabelle A1 im Anhang). Im Folgenden handelt es sich um die Vogelarten Fitis und Türkentaube.

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW V, Niederrheinische Bucht 3

Vorkommen: Einmalig sang am 08. April 2019 ein Fitis aus dem kleinen Wäldchen westlich des Friedhofs Inden/Altdorf. Als Lebensraum nutzt der Fitis Wälder mit einer ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht, Siedlungsräume dienen ihm sehr selten als Habitat. Sein Hauptdurchzug liegt im Zeitraum zwischen Mitte April und Mitte Mai (SÜDBECK et al., 2005). Zu keinem späteren Termin gelang ein Nachweis des Fitis.

*Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)*

Da der Fitis nur einmalig beobachtet wurde, wird er als Durchzügler eingestuft. Eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben liegt daher nicht vor.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Keine Maßnahmen erforderlich.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für den Fitis auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Status Rote Liste: Deutschland *, NRW V, Niederrheinische Bucht 2

Vorkommen: Am Kartiertermin 01.06. wurde eine Türkentaube fliegend über dem Ortsteil Lamersdorf beobachtet. Dies war der einzige Nachweis dieser Art.

Schritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG)

Da die Türkentaube nur einmalig beobachtet wurde und kein brutanzeigendes Verhalten ersichtlich war, wird sie als Nahrungsgast eingestuft. Eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben liegt daher nicht vor.

Schritt II.2: Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Keine Maßnahmen erforderlich.

Schritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die Türkentaube auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

6 Literatur

- Bezirksregierung Köln, Abteilung Geobasis NRW (2019): <https://www.geoportal.nrw/geoviewer>
- BMVBS (2010): Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012), Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, bearbeitet von Dr. Annick Garniel & Dr. Ulrich Mierwald KIfL –Kieler Institut für Landschaftsökologie
- Dalbeck, L., W. Bergerhausen & M. Hachtel (1999): Habitatpräferenzen des Steinkauzes *Athene noctua Scopoli*, 1769 im ortsnahen Grünland. *Charadrius* 35: 100-115.
- Glutz von Blotzheim, U. N.; Bauer, K. M.; (Bearb., 1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10 / 1. Passeriformens (1. Teil): Alaudidae – Hirundinidae, Lerchen und Schwalben. Aula-Verlag, Wiesbaden, 507 S.
- Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., Schmitz, M. & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- Jöbges, M. & S. Franke (2006): Vom Totensymbol zum Sympathieträger: Situation des Steinkauzes (*Athene noctua*) in Nordrhein Westfalen. *Charadrius* 42: 164-177.
- Kaiser, M. (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen NRW – Stand 14.06.2018; LANUV Online-Dokument, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>
- LANUV (2019): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>, Stand: Juli 2019
- Loske, K.-H. (2008): Der Niedergang der Rauchschnalbe *Hirundo rustica* in den westfälischen Hellwegbörden 1977-2007. *Vogelwelt* 129: 57-71.
- Menzel, H. (1996): Die Mehlschnalbe *Delichon urbica*. Die Neue Brehm-Bücherei Band 548. Westarp Wissenschaften, Magdeburg, 158 S.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben
- MKULNV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Over, J. (2015): Leitfaden für den Schnalbenschnal, NABU Niedersachsen
- Raskin, R., S. Geilenkirchen und V. Niedeck (2016): B-Plan Inden Frenz, Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) für den Steinkauz, 27 Seiten; raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Aachen
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (2015): Christoph Grüneberg, Hans-Günther Bauer, Heiko Haupt, Ommo Hüppop, Torsten Ryslavy & Peter Südbeck (Nationales Gremium Rote Liste Vögel: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand 30. November 2015, in: Berichte zum Vogelschutz, Band 52, 2015, Herausgeber: Deutscher Rat für Vogelschutz und NABU Deutschland, ISSN 0944-5730

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (2016): Christoph Grüneberg, Stefan R. Sudmann, Frank Herhaus, Peter Herkenrath, Michael M. Jöbges, Heinrich König, Klaus Nottmeyer, Kathrin Schidelko, Michael Schmitz, Werner Schubert, Darius Stiels & Joachim Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2107): 1-66

Südbeck P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Vossmeier, A.; Niehues, F.-J.; Brühne, M. (2006): Der Steinkauz *Athene noctua* im Kreis Kleve – Ergebnisse einer kreisweiten Bestandserhebung und Erfassung wichtiger Lebensraumelemente sowie GIS-Analyse der Revierausstattung. Charadrius 42 (4): 178-191.

7 Anhang

Tabelle A1: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und Gefährdungseinstufung bzw. Status der planungsrelevanten Arten

Rote Liste Deutschland, 5. Fassung, Stand 2015.

Rote Liste NRW, 6. Fassung, Stand 2016;

Rote Liste Westfälische Bucht, aus Rote Liste NRW, 6. Fassung, Stand 2016

0: Ausgestorben oder Verschollen, 1: Bestand vom Erlöschen bedroht, 2: Bestand stark gefährdet, 3: Bestand gefährdet, R: Arten mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, *: ungefährdet, ♦: nicht klassifiziert; S von Schutzmaßnahmen abhängig

Schutzstatus:

Streng geschützt: §§. Geführt in BArtSchV in Anlage 1, Spalte 3

Besonders geschützt: §. Geführt in BArtSchV in Anlage 1, Spalte 2

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Planungsrelevante Art (LANUV)	Status Rote Liste NRW	Status Rote Liste Nieder-rheinische Bucht	Status Rote Liste Deutschland
Amsel	<i>Turdus merula</i>	nein	*	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	nein	V	V	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	nein	*	*	*
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	ja	3	2	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	nein	*	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	nein	*	*	*
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	nein	*	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	nein	*	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	nein	*	*	*
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Ja, §§	*	V	*
Elster	<i>Pica pica</i>	nein	*	*	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	ja, §	3	3	3

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Planungsrelevante Art (LANUV)	Status Rote Liste NRW	Status Rote Liste Nieder-rheinische Bucht	Status Rote Liste Deutschland
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	nein	V	3	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	nein	*	*	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	nein	*	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	nein	*	*	V
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	ja, §	*	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	nein	*	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	nein	*	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	nein	*	*	*
Hausesperling	<i>Passer domesticus</i>	nein	V	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	nein	*	*	*
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	nein	◆	◆	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	nein	*	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	nein	*	*	*
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	ja, §	*	*	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	nein	*	V	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ja, §§	*	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	ja, §	3S	2	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	nein	*	*	*
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	nein	◆	◆	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	nein	*	*	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	ja, §	3	2	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	nein	*	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	nein	*	*	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	nein	*	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	nein	*	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	ja, §	3	3	3
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Ja, §§	3	1	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	nein	*	*	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	nein	*	V	*
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	ja, §	*	*	◆
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	nein	V	2	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	ja, §§	V	3	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	nein	*	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	nein	*	*	*



Abbildung A2: Vorschläge zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Karte von Frau Dechering, Gemeinde Inden)